



Amtsblatt für den Landkreis Diepholz

Nr. 76/2021 vom 01.12.2021

Inhaltsverzeichnis

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz über die überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofs zum Thema - Medienzentren - angekommen in der digitalen Welt? -	4
UVP-Vorprüfung Wiechering-Sudmann KG - Aktenzeichen: 63 DH 01915/2021/71 -	4
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 66.33.11-01 (8153) -	5
Bekanntmachung des Landkreises Diepholz - Az.: 67- 69.30.03-1/Bassum -	5
B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden	6
Stadt Syke	6
27. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992	6
Stadt Twistringen	7
Bauleitplanung der Stadt Twistringen; Außenbereichssatzung Nr. 3 für den Teilbereich "Lange Reege" in der Ortschaft Abbenhausen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB	7
Bauleitplanung der Stadt Twistringen; 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Mörsen der Stadt Twistringen; Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)	8
Samtgemeinde Barnstorf	10
Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2021	10
4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf	11
Flecken Barnstorf	11
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Barnstorf	11

Herausgeber: Landkreis Diepholz, Niedersachsenstr. 2, 49356 Diepholz, Tel. 05441/976-0,
Fax 05441/976-1728, e-mail: info@diepholz.de, Internet: www.diepholz.de

Einzelne Ausfertigungen des Amtsblattes können unter der o.g. Telefonnummer bezogen werden.
Weiterhin sind Ausfertigungen in den Kreishäusern des Landkreises Diepholz erhältlich.

Auskünfte zu Veröffentlichungen erteilt: Frau Anne Cammann (05441/976-1302), e-mail: amtsblatt@diepholz.de

Gemeinde Drebber	12
Bebauungsplan Nr. 10 „Kreuzweg“ der Gemeinde Drebber	12
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drebber	14
Gemeinde Drentwede	14
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede	14
1. Satzung zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drentwede über den Ersatz von Auslagen und Verdienstaufschlag und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen (Aufwandsentschädigungssatzung)	15
Gemeinde Eydelstedt	16
1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt.....	16
Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen	16
103. Flächennutzungsplanänderung	16
Gemeinde Bruchhausen-Vilsen	18
Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - „Außenbereichssatzung Am Rutental“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch	18
Samtgemeinde Kirchdorf	19
Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf.....	19
Gemeinde Bahrenborstel	21
Hauptsatzung der Gemeinde Bahrenborstel	21
Gemeinde Barenburg	23
Hauptsatzung der Gemeinde Barenburg	23
Gemeinde Freistatt	25
Hauptsatzung der Gemeinde Freistatt.....	25
Gemeinde Kirchdorf	27
Hauptsatzung der Gemeinde Kirchdorf	27
Gemeinde Varrel	28
Hauptsatzung der Gemeinde Varrel	28
Gemeinde Wehrbleck	30
Hauptsatzung der Gemeinde Wehrbleck.....	30
Samtgemeinde Schwaförden	32
1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2021	32
Gemeinde Affinghausen	34
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2021	34
Gemeinde Ehrenburg	36
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2021	36
Gemeinde Neuenkirchen	38
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2021	38
Gemeinde Scholen	40
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2021	40
Gemeinde Schwaförden	42
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2021	42
Gemeinde Sudwalde	44
1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2021	44

Samtgemeinde Siedenburg	46
1. Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Siedenburg	46
C Bekanntmachungen anderer Stellen	49
Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser	49
Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord - Verfahrensnummer: 2288 - Az.: Kli - 2288 HA - Ausführungsanordnung	49
Wegezweckverband Sitz Syke	50
Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020 -	50

A Bekanntmachungen des Landkreises Diepholz

Bekanntmachung des Landkreises Diepholz

über die überörtliche Kommunalprüfung des Nds. Landesrechnungshofs zum Thema - Medienzentren - angekommen in der digitalen Welt? -

Der Kreistag des Landkreises Diepholz hat in seiner Sitzung am 04.10.2021 die Prüfungsmitteilung der Präsidentin des Nds. Landesrechnungshofs zum Thema „Medienzentren – angekommen in der digitalen Welt?“ zur Kenntnis genommen.

Die Prüfungsmitteilung kann nun im Zeitraum

vom 06.12.2021 bis einschließlich 14.12.2021

im Kreishaus Diepholz, Zimmer E106, Niedersachsenstraße 2, 49356 Diepholz eingesehen werden (Mo. bis Fr. von 08:00 bis 14:00 Uhr). Dazu wird um vorherige Terminabsprache unter 05441/976-1910 gebeten.

Der Landrat
Im Auftrage
gez. Abeling

UVP-Vorprüfung Wiechering-Sudmann KG - Aktenzeichen: 63 DH 01915/2021/71 -

Wiechering Sudmann KG, Herr Heinfried Sudmann, Wetscher Str. 1, 49356 Diepholz, hat die Errichtung einer Silageplatte (ohne Änderung der Tierzahlen) sowie den Betrieb der Gesamtanlage nach §§ 4 und 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274, ber. S. 3753) - in der zurzeit gültigen Fassung - beantragt.

Standort der Anlage ist das Grundstück in der

Gemarkung	Sankt Hülfe
Flur	22
Flurstück	32

Die allgemeine Vorprüfung des Einzelfalles nach § 7 Abs. 1 des Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung vom 20.07.2017 (BGBl. I, S. 2808) hat im Wesentlichen Folgendes ergeben:

Für die im Zuständigkeitsbereich der Unteren Naturschutzbehörde befindlichen Schutzkriterien liegt aufgrund der Vorbelastung des Planungsstandortes keine erhebliche Betroffenheit vor bzw. kann eine Betroffenheit durch Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen ausgeschlossen werden.

Das Flurstück befindet sich außerhalb von festgesetzten Überschwemmungs- und Heilquellenschutzgebieten und knapp außerhalb des Wasserschutzgebietes Sankt Hülfe.

Sämtlich belastetes Oberflächenwasser wird von der Silagelagerplatte aufgefangen und einem Stahlbetonhochbehälter zugeführt. Nicht belastetes Oberflächenwasser von der Folie wird ungezielt in den Seitenraum versickern.

Für den vorhandenen Betrieb erfolgt die Niederschlagswasserbeseitigung über die Einleitung in ein Regenrückhaltebecken mit gedrosselter Einleitung in einen Graben. Somit ergibt sich eine geringe Betroffenheit für das Grundwasser und Gewässer.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist nicht erforderlich.

Das festgestellte Prüfungsergebnis ist nicht selbstständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 des o.g. Gesetzes zur Modernisierung des Rechts der Umweltverträglichkeitsprüfung).

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrage
Fenker

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Az.: 66.33.11-01 (8153) -**

Die Stadt Bassum, Alte Poststraße 14, 27211 Bassum, hat eine Plangenehmigung nach § 68 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) für die Verrohrung eines Entwässerungsgraben (Gewässer 3. Ordnung) in der Gemarkung Wedehorn, Flur 1, Flurstück 24, auf einer Länge von 64 Meter zur Errichtung von Parkplätzen im Bereich der Zentraldeponie Bassum, beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Abs. 1 UVPG und der Nummer 13.18.1 der Anlage 1 UVPG durch eine allgemeine Vorprüfung zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung erforderlich ist.

Die unter Beachtung der Prüfkriterien der Anlage 3 UVPG vorgenommene Vorprüfung hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

Der betroffene Entwässerungsgraben führt nicht dauerhaft Wasser. Die Verrohrung wird in einem naturfernen Entwässerungsgraben durchgeführt. Dieser dient zur Entwässerung des im Bereich des Entsorgungszentrums Bassum anfallenden Niederschlagswassers. Das anfallende Wasser wird nach der Verrohrung in einem namenlosen Bach weitergeleitet und schließlich in den Klosterbach eingeleitet.

Wasserpflanzengesellschaften sind nicht vorzufinden. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten sind nicht zu erwarten, da im Bereich der geplanten Verrohrungen keine Gehölze vorkommen, die als Brutstätten oder Quartiere dienen könnten.

Durch das Vorhaben werden keine Schadstoffe in das Gewässer abgegeben. Eine Veränderung der Wasserverhältnisse und Auswirkungen auf den Wasserabfluss des namenlosen Baches bzw. des Klosterbaches sind nicht zu erwarten, so dass das Vorhaben keine erheblichen Auswirkungen auf den ökologischen Zustand des Gewässers haben wird.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind durch die Maßnahme insgesamt nicht zu erwarten.

Das Vorhaben befindet sich nicht in einem der in Anlage 3, Nr. 2.3 UVPG genannten Gebiete.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung ist deshalb gem. § 7 Abs. 1 Satz 3 UVPG nicht durchzuführen.

Diese Feststellung wird hiermit gem. § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
Im Auftrag
Beuke

**Bekanntmachung des Landkreises Diepholz
- Az.: 67- 69.30.03-1/Bassum -**

Herr Dierk Landwehr, Siemensstraße 29, 38640 Goslar, hat eine Erstaufforstungsgenehmigung nach § 9 Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung (NWaldLG) für das Flurstück 4 der Flur 7, Gemarkung Hallstedt, zur Größe von 2,2050 ha beantragt.

Im Rahmen dieses Verfahrens ist gem. § 7 Abs. 2 in Verbindung mit Nr. 17.2.3 der Anlage 1 UVPG durch eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls zu ermitteln, ob für das beantragte Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Danach ist in einer ersten Prüfungsstufe zu prüfen, ob bei dem Neuvorhaben besondere örtliche Gegebenheiten gemäß den in Anlage 3 Nummer 2.3 aufgeführten Schutzkriterien vorliegen. Bei Betroffenheit ist in der zweiten Prüfungsstufe unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob das Neuvorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des betroffenen Gebietes haben kann.

Die Prüfung ergab keine Betroffenheit der Schutzkriterien nach Anlage 3 Nr. 2.3 UVPG und somit keine Pflicht zur Durchführung einer UVP.

Das festgestellte Prüfungsergebnis wird hiermit gem. 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht und ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Landkreis Diepholz
Der Landrat
i. A.
(Thiel)

B Bekanntmachungen der Städte und Gemeinden

Stadt Syke

27. Änderungssatzung zu der Satzung über die Erhebung der Abgaben für die Abwasserbeseitigung der Stadt Syke (Abwasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 11.08.1992

Auf Grund der §§ 5, 10, 58 und 111 des Gesetzes zur Zusammenfassung und Modernisierung und Modernisierung des niedersächsischen Kommunalfassungsrechts (NKomVG) vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), der §§ 5, 6 und 8 des Nds. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. S. 121), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.10.2019 (Nds. GVBl. S. 309) und des § 6 Abs. 1 des Nds. Ausführungsgesetzes zum Abwasserabgabengesetz in der Fassung vom 24.03.1989 (Nds. GVBl. S. 70), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.11.2001 (Nds. GVBl. S. 701), hat der Rat der Stadt Syke in seiner Sitzung am 14.10.2021 folgende 27. Änderungssatzung beschlossen:

Artikel 1

§ 15 wird wie folgt geändert:

Gebührensätze

Die Abwassergebühr beträgt 2,72 €/m³.

Artikel 2

§ 20 Abs.1 wird wie folgt geändert:

Benutzungsgebührenmaßstab und Gebührensatz

(1) Die Abwassergebühr beträgt je Kubikmeter angelieferten Abwassers

- | | | |
|----|-------------------------------|---------|
| 1. | aus abflusslosen Sammelgruben | 26,53 € |
| 2. | aus Kleinkläranlagen | 33,26 € |

Artikel 3

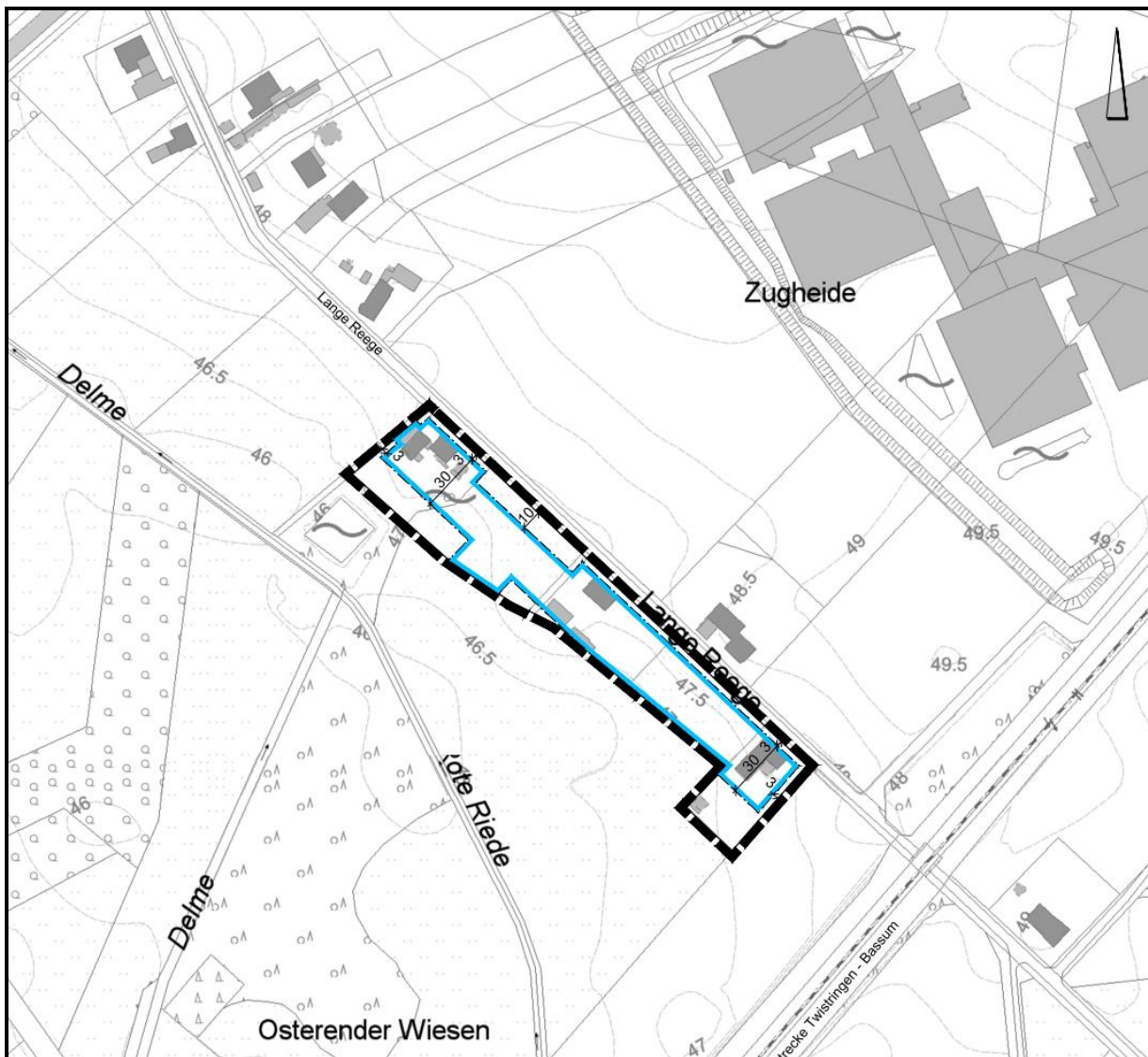
Diese 27. Änderungssatzung tritt am 01.01.2022 in Kraft.

Syke, 14.10.2021
Die Bürgermeisterin (L.S)
Suse Laue

Stadt Twistringen

Bauleitplanung der Stadt Twistringen; Außenbereichssatzung Nr. 3 für den Teilbereich "Lange Reege" in der Ortschaft Abbenhausen gemäß § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch (BauGB); Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses gemäß § 10 Abs. 3 BauGB

Der Rat der Stadt Twistringen hat in seiner Sitzung am 28.10.2021 die Außenbereichssatzung Nr. 3 für den Teilbereich "Lange Reege" in der Ortschaft Abbenhausen als Satzung und die dazugehörige Begründung beschlossen. Der räumliche Geltungsbereich dieser Außenbereichssatzung Nr. 3 ist gestrichelt schwarz umrandet aus dem nachstehenden Kartenauszug ersichtlich.



Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung Nr. 3 für den Teilbereich "Lange Reege" in der Ortschaft Abbenhausen in Kraft.

Die Außenbereichssatzung Nr. 3 für den Teilbereich "Lange Reege" kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden, sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB und Entschädigungsansprüche nach §§ 44 Abs. 3 und 4 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

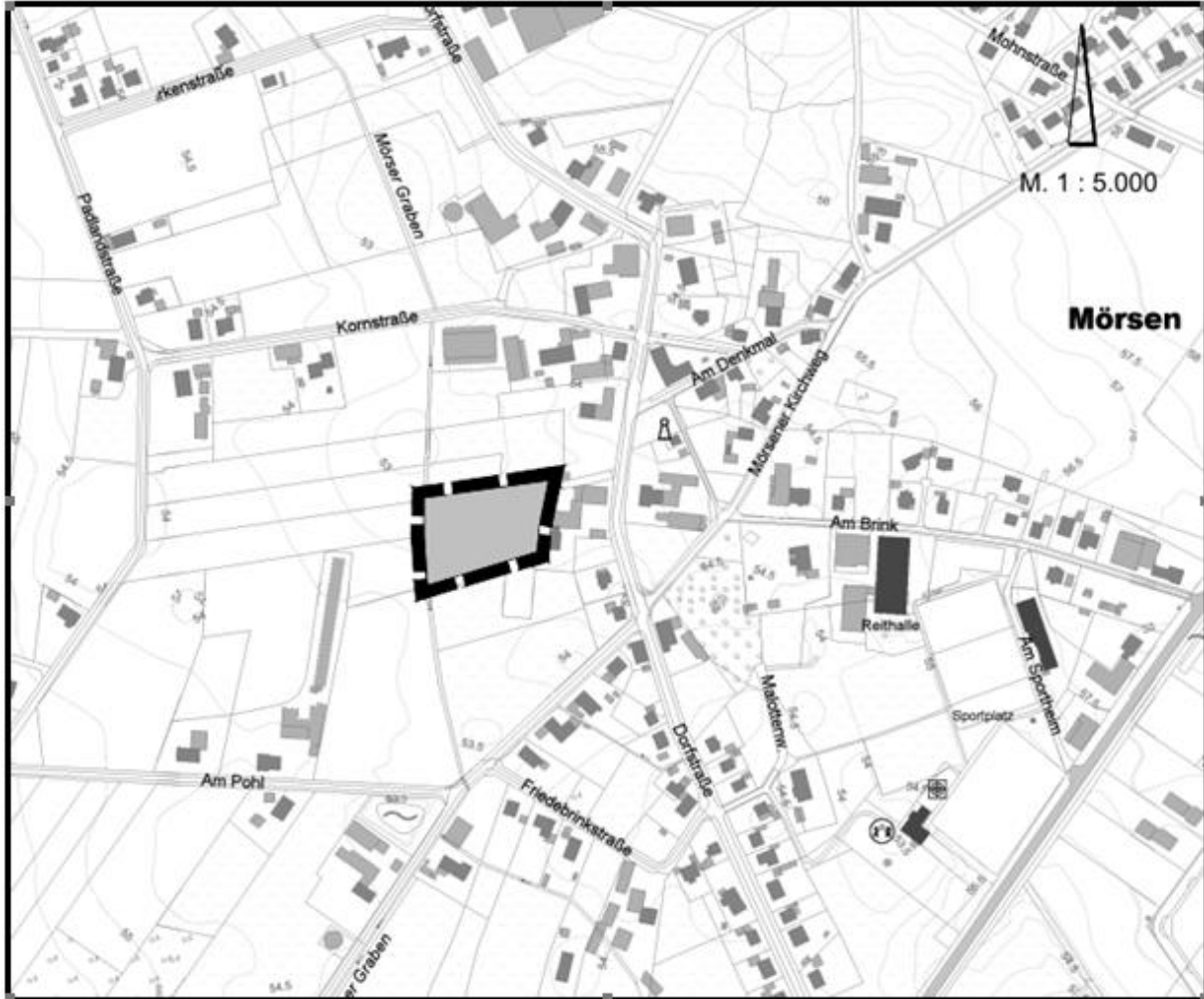
Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches über die Entschädigung von durch die Außenbereichssatzung Nr. 3 für den Teilbereich "Lange Reege" eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Twistringen, den 24.11.2021
Der Bürgermeister
gez. J. Bley

**Bauleitplanung der Stadt Twistringen;
22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Mörsen der
Stadt Twistringen;
Bekanntmachung der Genehmigung gemäß § 6 Abs. 5 Baugesetzbuch (BauGB)**

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 23.11.2021 (Az.: 63 DH 04537/2021/82) die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Ortschaft Mörsen der Stadt Twistringen gemäß § 6 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt.

Der Geltungsbereich der 22. Änderung des Flächennutzungsplans ist gestrichelt schwarz umrandet und grau unterlegt im nachstehenden Kartenauszug dargestellt:



Mit der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung wird die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 22. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung einschließlich Umweltbericht und die zusammenfassende Erklärung kann im Rathaus der Stadt Twistringen im Fachbereich IV- Stadtentwicklung und Wirtschaft, Lindenstraße 14, 27239 Twistringen während der Dienststunden sowie außerhalb dieser Zeiten nach besonderer Vereinbarung von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Hinweise auf Rechtsfolgen nach § 215 Abs. 1 BauGB:

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass

1. eine beachtliche Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges

unbeachtlich werden, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Twistringen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Twistringen, den 25. November 2021
Stadt Twistringen
Der Bürgermeister
in Vertretung
gez. Hüppe

Samtgemeinde Barnstorf

Haushaltssatzung der Samtgemeinde Barnstorf für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes hat der Rat der Samtgemeinde in der Sitzung am 23.02.2021 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2021 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1	der ordentlichen Erträge auf	12.596.400 Euro
1.2	der ordentlichen Aufwendungen auf	12.591.200 Euro
1.3	der außerordentlichen Erträge auf	0 Euro
1.4	der außerordentlichen Aufwendungen auf	0 Euro

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1	der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	12.073.300 Euro
2.2	der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	11.352.900 Euro
2.3	der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit	520.900 Euro
2.4	der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	2.431.600 Euro
2.5	der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.500.000 Euro
2.6	der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	405.500 Euro

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

- der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	14.094.200 Euro
- der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	14.190.000 Euro.

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.500.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 1.000.000 Euro festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2021 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.500.000 Euro festgesetzt.

§ 5

Die Samtgemeindeumlage im Haushaltsjahr 2021 wird auf 50,50 v.H. der Steuerkraftmessen festgesetzt. Sie wird gemäß § 111 Abs. 3 NKomVG nach den Bemessungsgrundlagen der Kreisumlage von den Mitgliedsgemeinden erhoben.

Barnstorf, den 24.02.2021
Lübbers
Samtgemeindebürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die nach § 111 Abs. 3 NKomVG, § 119 Abs. 4 NKomVG, § 120 Abs. 2 NKomVG und § 15 Abs. 6 NFAG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Diepholz am 04.11.2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 erteilt worden.

Der Haushaltsplan 2021 liegt gemäß § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 02.12.2021 bis zum 10.12.2021 im Rathaus der Samtgemeinde Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 216, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Barnstorf, den 09.11.2021
Grimm
Samtgemeindebürgermeister

4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353), hat der Rat der Samtgemeinde Barnstorf in seiner Sitzung am 02.11.2021 folgende 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 27.03.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Samtgemeinde Barnstorf wird wie folgt gefasst:

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Samtgemeinde Barnstorf werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .**

Artikel II Inkrafttreten

Diese 4. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 02.11.2021
Grimm
Samtgemeindebürgermeister

Flecken Barnstorf

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Fleckens Barnstorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368) hat der Rat des Fleckens Barnstorf in seiner Sitzung am 20.10.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 24.05.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung des Fleckens Barnstorf wird wie folgt gefasst:

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Fleckens Barnstorf werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .**

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

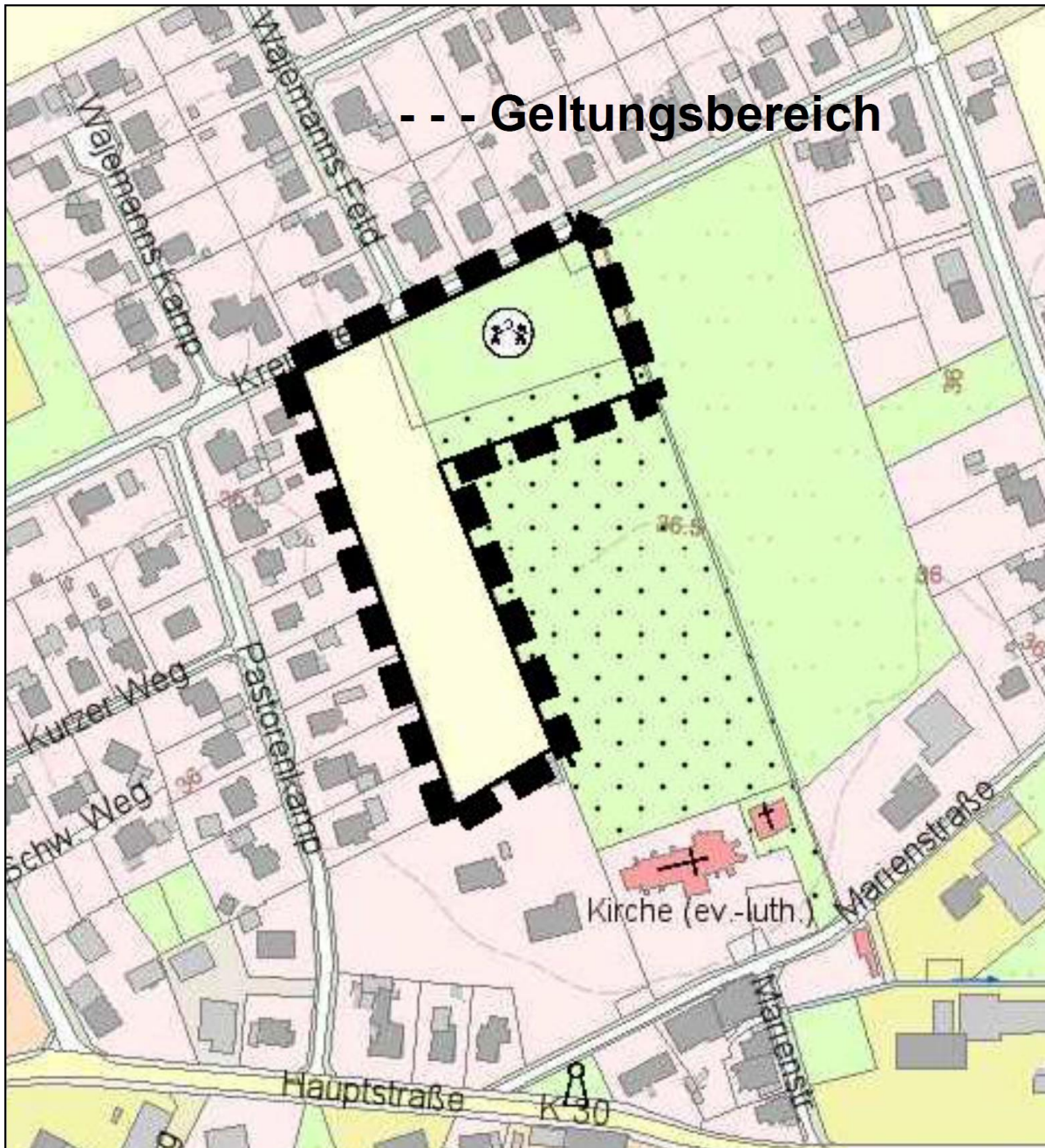
Barnstorf, den 20.10.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Gemeinde Drebber

Bebauungsplan Nr. 10 „Kreuzweg“ der Gemeinde Drebber

Der Rat der Gemeinde Drebber hat in seiner Sitzung am 14.10.2021 den Bebauungsplan Nr. 10 „Kreuzweg“ mit Begründung und örtlichen Bauvorschriften gemäß § 10 Baugesetzbuch (BauGB) als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan Nr. 10 „Kreuzweg“ umfasst folgenden Bereich (schwarz umrandet):



Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan Nr. 10 „Kreuzweg“ in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung wird zu jedermanns Einsicht bereitgehalten; über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben. Der Bebauungsplan kann im Rathaus in Barnstorf, Am Markt 4, 49406 Barnstorf, Zimmer 310, während der Dienststunden eingesehen werden.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB genannten Verfahrens- oder Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorganges bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a BauGB beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Barnstorf, den 10.11.2021
Gemeinde Drebber
Die Bürgermeister
Grimm
Gemeindedirektor

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drebber

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Gemeinde Drebber in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.06.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Drebber wird wie folgt gefasst:

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drebber werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>** .

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Barnstorf, den 09.11.2021
Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Drentwede

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 16.11.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 19.06.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Drentwede wird wie folgt gefasst:

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Drentwede werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen>** .

**Artikel II
Inkrafttreten**

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Drentwede, den 16.11.2021
Grimm
Gemeindedirektor

**1. Satzung
zur Änderung der Satzung der Gemeinde Drentwede
über den Ersatz von Auslagen und Verdienstausfall
und die Gewährung von Aufwandsentschädigungen
(Aufwandsentschädigungssatzung)**

Aufgrund der §§ 10, 44 und 58 Abs. 1 Nr. 5 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. 2010, S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 29 Nr. 1 des Gesetzes vom 13.10.2011 (Nds. GVBl. S. 353) hat der Rat der Gemeinde Drentwede in seiner Sitzung am 16.11.2021 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I:

Die Aufwandsentschädigungssatzung vom 19.06.2012 wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 32,00 durch die Zahl 35,00 ersetzt.
2. In § 1 Abs. 1 Buchst. b) werden die Zahl 20,00 durch die Zahl 22,00 und die Zahl 7,50 durch die Zahl 8,25 ersetzt.
3. In § 2 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 219,00 durch die Zahl 241,00 ersetzt.
4. In § 2 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl 74,00 durch die Zahl 81,00 ersetzt.
5. In § 2 Abs. 1 Buchst. c) wird die Zahl 48,00 durch die Zahl 53,00 ersetzt.
6. In § 2 Abs. 1 Buchst. d) wird die Zahl 10,00 durch die Zahl 11,00 ersetzt.
7. In § 2 Abs. 3 wird die Zahl 300,00 durch die Zahl 400,00 ersetzt.
8. In § 3 Abs. 1 wird die Zahl 23,00 durch die Zahl 25,00 ersetzt.
9. In § 4 Abs. 1 wird die Zahl 74,00 durch die Zahl 81,00 ersetzt.
10. In § 5 Abs. 1 Buchst. a) wird die Zahl 63,00 durch die Zahl 69,00 ersetzt.
11. In § 5 Abs. 1 Buchst. b) wird die Zahl 32,00 durch die Zahl 35,00 ersetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01.12.2021 in Kraft.

Drentwede, den 16.11.2021
Grimm
Gemeindedirektor

Gemeinde Eydelstedt

1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10.06.2021 (Nds. GVBl. S. 368), hat der Rat der Gemeinde Eydelstedt in seiner Sitzung am 19.10.2021 folgende 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung vom 12.01.2012 beschlossen:

Artikel I

§ 10 Abs. 1 der Hauptsatzung der Gemeinde Eydelstedt wird wie folgt gefasst:

§ 10 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Eydelstedt werden im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz verkündet bzw. bekannt gemacht. **Das Amtsblatt des Landkreises Diepholz ist unter folgender Internet-Adresse einsehbar: <https://www.diepholz.de/amtliche-bekanntmachungen> .**

Artikel II Inkrafttreten

Diese 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

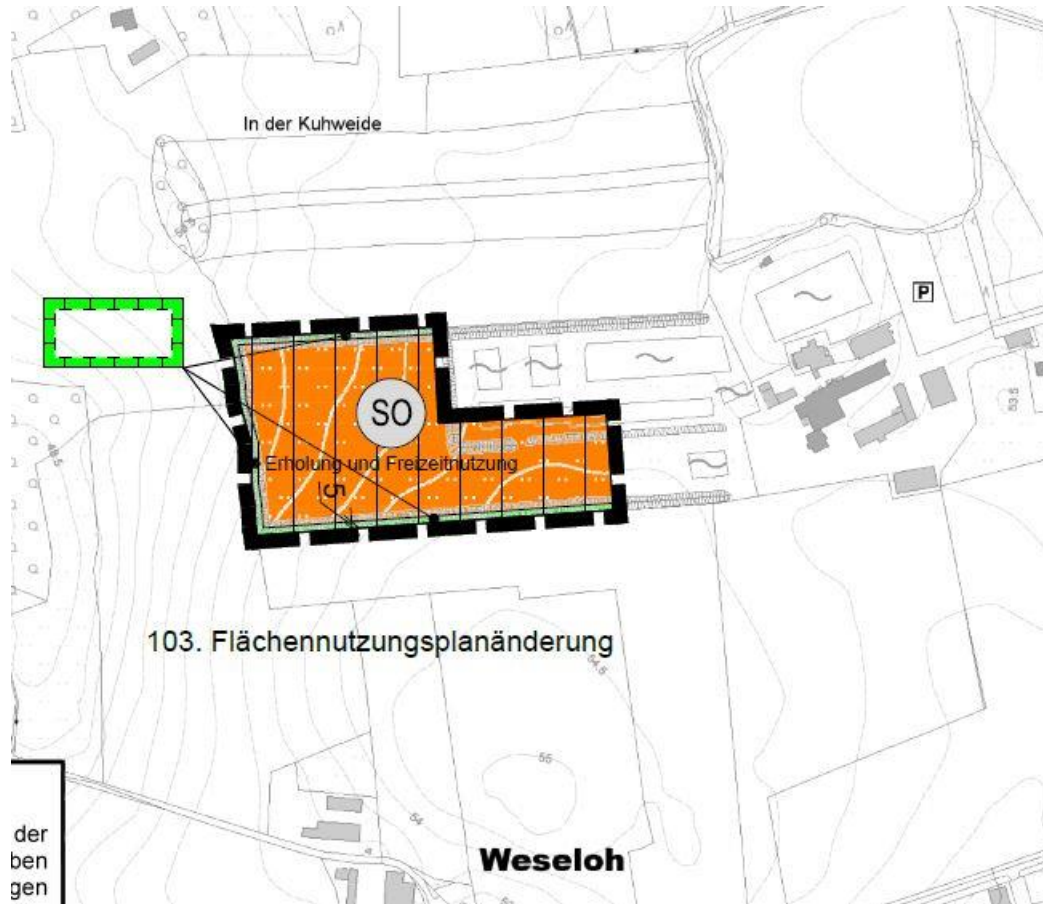
Barnstorf, den 19.10.2021
Lübbers
Gemeindedirektor

Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen

103. Flächennutzungsplanänderung

Der Landkreis Diepholz hat mit Verfügung vom 25.11.2021, Az.: 63 DH 04657/2021/82 die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147) genehmigt.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung wird die 103. Änderung des Flächennutzungsplanes mit Begründung gem. § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Die 103. Flächennutzungsplanänderung mit Begründung und die zusammenfassende Erklärung liegen ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und können dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Flächennutzungsplanänderung, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Bormann

Gemeinde Bruchhausen-Vilsen

Bauleitplanung der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen - „Außenbereichssatzung Am Rutental“ gem. § 35 Abs. 6 Baugesetzbuch

Der Rat der Gemeinde Bruchhausen.-Vilsen hat in seiner Sitzung am 03.11.2021 die „Außenbereichssatzung Am Rutental“ als Satzung mit Begründung beschlossen.

Die konkrete Abgrenzung des Geltungsbereiches ist dem Übersichtsplan zu entnehmen:



Mit dieser Bekanntmachung tritt die „Außenbereichssatzung Am Rutental“ mit Begründung gem. § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes vom 10. September 2021 (BGBl. I S. 4147), in Kraft.

Die Außenbereichssatzung mit Begründung liegt ab sofort im Rathaus der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen, Lange Straße 11, 27305 Bruchhausen-Vilsen, öffentlich aus und kann dort während der Dienststunden eingesehen werden. Ergänzend kann die Außenbereichssatzung und die Begründung auch auf der Homepage der Samtgemeinde Bruchhausen-Vilsen (www.bruchhausen-vilsen.de) oder auf dem Landesportal (<https://uvp.niedersachsen.de>) eingesehen werden. Über den Inhalt kann jedermann Auskunft verlangen.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3, Sätze 1 und 2 sowie des Abs. 4 BauGB, wird gem. § 44 Abs. 5 BauGB hingewiesen.

Gem. § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel des Abwägungsvorgangs bei der Aufstellung von Satzungen (§ 214 Abs. 3 BauGB) dann unbeachtlich wird, wenn sie gem. § 215 Abs. 1 BauGB nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde Bruchhausen-Vilsen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Der Sachverhalt, der Verfahrens- und Formvorschriften oder Mängel des Abwägungsvorgangs begründen soll, ist darzulegen.

Bruchhausen-Vilsen, den 01.12.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Bormann

Samtgemeinde Kirchdorf

Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Samtgemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 04.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Samtgemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Samtgemeinde Kirchdorf“.
- (2) Mitglieder der Samtgemeinde sind
 - a) Gemeinde Bahrenborstel
 - b) Flecken Barenburg
 - c) Gemeinde Freistatt
 - d) Gemeinde Kirchdorf
 - e) Gemeinde Varrel
 - f) Gemeinde Wehrbleck
- (3) Die Samtgemeinde hat ihren Verwaltungssitz in der Gemeinde Kirchdorf.
- (4) Die Mitgliedsgemeinden haben ihr nach § 98 Abs. 1 Satz 2 NKomVG folgende Aufgaben übertragen:
 1. Errichtung und Unterhaltung der kulturellen Einrichtungen, die für das gesamte Gebiet der Samtgemeinde Bedeutung haben,
 2. Durchführung der von den Mitgliedsgemeinden beschlossenen Erschließungsmaßnahmen nach dem Bundesbaugesetz,
 3. Industrieansiedlung und Wirtschaftsförderung; im Bereich der Fremdenverkehrsförderung die Koordinierung und die Planung über den Bereich der Mitgliedsgemeinden hinaus,
 4. Aufgaben im Flurbereinigungsverfahren,
 5. die Samtgemeinde wirkt auf einheitliche Hebesätze in den Mitgliedsgemeinden hin,
 6. sie übernimmt die gesetzlich vorgeschriebene Vartierhaltung für die Mitgliedsgemeinden,
 7. die Angelegenheiten der Sozialhilfe und Sozialversicherung,
 8. die Bereithaltung der Obdachlosenunterkünfte,
 9. die Bodenvorratspolitik,
 10. Pflege von Patenschaften zu ausländischen Gemeinden,
 11. Allgemeine Förderung kultureller Angelegenheiten,
 12. Durchführung aller Aufgaben im Zuge der Straßenbaulast an Gemeindeverbindungsstraßen.
 13. Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe nach dem 8. Sozialgesetzbuch (SGB VIII) sowie nach anderen Bestimmungen.
 14. Sicherstellung der flächendeckenden Versorgung von zeitgemäßen Internetzugängen (Breitbandausbau).

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Samtgemeinde zeigt: „Gespalten durch einen silbernen Pfahl mit einer schwarzen, rot bewehrten Bärenklaue, die rechts und links von je drei goldenen Pflugscharen in blau begleitet ist, darunter ein goldenes Wellenband, das im Pfahl blau ist.“

- (2) Sie hat eine goldene Flagge mit zwei blauen Randstreifen, belegt mit dem Wappen in der Mitte des goldenen Feldes.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift: „Samtgemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Beschließende(r) Ausschuss / Ausschüsse

Von der Möglichkeit die Zuständigkeit des Samtgemeindeausschusses nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG auf Ausschüsse zu übertragen, wird kein Gebrauch gemacht.

§ 5 Vertretung der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen oder Vertreter der Samtgemeindebürgermeisterin oder des Samtgemeindebürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Samtgemeinde, bei der Einberufung des Samtgemeindeausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Samtgemeindeausschusses, der Verpflichtung von Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Samtgemeindebürgermeisterin / stellvertretender Samtgemeindebürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 6 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Samtgemeinde Kirchdorf gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Samtgemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Samtgemeinde Kirchdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss von der Samtgemeindebürgermeisterin oder dem Samtgemeindebürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Samtgemeindeausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.
- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Samtgemeindeausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Samtgemeindeausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

§ 7

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen werden im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck.

§ 8

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Samtgemeindebürgermeisterin oder der Samtgemeindebürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Samtgemeinde Kirchdorf oder für Teile des Samtgemeindegebietes Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 7 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Samtgemeinde Kirchdorf vom 19.12.2011 außer Kraft.

Kirchdorf, den 04.11.2021
Kammacher
Samtgemeindebürgermeister

Gemeinde Bahrenborstel

Hauptsatzung der Gemeinde Bahrenborstel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Bahrenborstel in seiner Sitzung am 09.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Bahrenborstel“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf.

§ 2
Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in Gold einen nach rechts schreitenden schwarzen aufrechten Bären zwischen zwei schwarzen Bäumen, darunter eine schwarze Pflugschar.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind schwarz, gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Bahrenborstel, Landkreis Diepholz“.

§ 3
Ratzzuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
**Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Bahrenborstel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Bahrenborstel vom 01.11.2011 außer Kraft.

Bahrenborstel, den 09.11.2021
Stelloh
Bürgermeister

Gemeinde Barenburg

Hauptsatzung der Gemeinde Barenburg

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Barenburg in seiner Sitzung am 01.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Barenburg“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in blau auf grünem Boden einen (nach heraldisch) rechts gewandten natürlich schreitenden, gelb und schwarz gefleckten Leoparden.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau, gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Flecken Barenburg, Landkreis Diepholz“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Barenburg zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck.

§ 7 Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Barenburg vom 08.11.2011 außer Kraft.

Barenburg, den 01. November 2021
Röper
Bürgermeister

Gemeinde Freistatt

Hauptsatzung der Gemeinde Freistatt

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Freistatt in seiner Sitzung am 10.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Freistatt“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Freistatt zeigt in Silber auf grünem Boden einen grünen krummgewachsenen Eichbaum, der mit 3 goldenen Bändern an einem links stehenden roten Pfahl befestigt ist.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind gold, rot, grün.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Freistatt, Landkreis Diepholz“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4
Vertretung der Bürgermeisterin oder
des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung eine/n ehrenamtliche/n Vertreter/in der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, der/die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertritt.

§ 5
Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Freistatt zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6
Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Freistatt vom 28.05.2018 außer Kraft.

Freistatt, den 10.11.2021
Enders
Bürgermeister

Gemeinde Kirchdorf

Hauptsatzung der Gemeinde Kirchdorf

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Kirchdorf in seiner Sitzung am 08.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Kirchdorf“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf.

§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Kirchdorf zeigt schräggeteilt durch einen goldenen Wellenbalken von Blau und Rot, oben eine goldene Kirche, unten eine goldene Brunnschale mit sprudelnder Quelle. Der Wellenbalken ist mit drei schräggestellten blauen Pflugscharen belegt.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind rot und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Kirchdorf, Landkreis Diepholz“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung drei gleichberechtigte ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) entfällt

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Kirchdorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck.

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 6 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Kirchdorf vom 14.11.2011 außer Kraft.

Kirchdorf, den 08.11.2021
Könemann
Bürgermeister

Gemeinde Varrel

Hauptsatzung der Gemeinde Varrel

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Varrel in seiner Sitzung am 03.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Varrel“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde Varrel zeigt über einem roten gewellten Schildfuß gespalten von Blau und Gold, vorne ein goldenes anstoßendes Kreuz und hinten einen blauen stilisierten Baum; im Schildfuß eine goldene Flugschar.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind blau und gelb.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Varrel, Landkreis Diepholz“.

§ 3

Ratszuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4

Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5

Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Varrel zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6

Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck

§ 7

Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8

Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Varrel vom 10.11.2011 außer Kraft.

Varrel, den 03.11.2021
Wöltje
Bürgermeister

Gemeinde Wehrbleck

Hauptsatzung der Gemeinde Wehrbleck

Aufgrund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), in seiner zurzeit geltenden Fassung, hat der Rat der Gemeinde Wehrbleck in seiner Sitzung am 11.11.2021 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1

Bezeichnung, Name

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen „Gemeinde Wehrbleck“.
- (2) Sie ist Mitgliedsgemeinde der Samtgemeinde Kirchdorf.

§ 2

Wappen, Flagge, Dienstsiegel

- (1) Das Wappen der Gemeinde zeigt in der oberen Hälfte auf grünem Grund in gold einen fünfblättrigen Eichenzweig. In der unteren Hälfte des Wappens ist auf rotem Grund in gold eine Pflugschar dargestellt. Das Wappen ist geteilt durch zwei silberne Wellenbänder.
- (2) Die Farben der Gemeinde sind grün und gold.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift „Gemeinde Wehrbleck, Landkreis Diepholz“.

§ 3 Ratszuständigkeit

Der Beschlussfähigkeit des Rates bedürfen

- a) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 1.000 Euro übersteigt,
- b) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 500 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

§ 4 Vertretung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

§ 5 Anregungen und Beschwerden

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wehrbleck zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten u.s.w.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Rat ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

§ 6 Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen, Verordnungen sowie öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck verkündet bzw. bekanntgemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls im Internet unter der Adresse www.kirchdorf.de/amtsblatt im elektronischen Amtsblatt der Samtgemeinde Kirchdorf sowie seiner Mitgliedsgemeinden Bahrenborstel, Barenburg, Freistatt, Kirchdorf, Varrel und Wehrbleck.

§ 7
Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 12 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

§ 8
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wehrbleck vom 15.11.2011 außer Kraft.

Wehrbleck, den 11.11.2021
Kellermann
Bürgermeister

Samtgemeinde Schwaförden

**1. Nachtragshaushaltssatzung
der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2021**

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Samtgemeinde Schwaförden in der Sitzung am 29. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	6.117.900	344.200	129.100	6.333.000
ordentliche Aufwendungen	5.983.100	329.200	282.700	6.029.600
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	4.200	0	4.200
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.894.100	188.000	119.900	5.962.200
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.571.000	268.600	278.700	5.560.900
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	30.200	9.300	0	39.500
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	62.900	35.700	10.800	87.800
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	4.100	0	0	4.100
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	5.924.300	197.300	119.900	6.001.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	5.638.000	304.300	289.500	5.652.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Hebesätze für die Samtgemeindeumlage werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 29. September 2021
Samtgemeinde Schwaförden
gez. Denker
Samtgemeindebürgermeister

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03. November 2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Samtgemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.11.2021
Der Samtgemeindebürgermeister
gez. Denker

Gemeinde Affinghausen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Affinghausen in der Sitzung am 20. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	582.200	52.100	10.900	623.400
ordentliche Aufwendungen	575.100	6.600	2.000	579.700
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	550.000	50.700	10.900	589.800
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	510.800	6.400	1.200	516.000
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	0	5.000	0	5.000
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	9.900	2.500	0	12.400
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	550.000	55.700	10.900	594.800
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	520.700	8.900	1.200	528.400

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Affinghausen, den 20. September 2021
Gemeinde Affinghausen
gez. Köberlein
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03. November 2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Affinghausen für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.11.2020
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Ehrenburg

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Ehrenburg in der Sitzung am 21. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.714.300	169.200	16.500	1.867.000
ordentliche Aufwendungen	1.815.600	29.600	2.600	1.842.600
außerordentliche Erträge	65.800	0	0	65.800
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.660.200	172.800	12.300	1.820.700
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.489.100	21.900	2.500	1.508.500
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	97.500	1.400	1.500	97.400
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	46.600	138.700	0	185.300
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.757.700	174.200	13.800	1.918.100
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.535.700	160.600	2.500	1.693.800

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Ehrenburg, den 21. September 2021
Gemeinde Ehrenburg
gez. Schumacher
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03. November 2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Ehrenburg für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.11.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Neuenkirchen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Neuenkirchen in der Sitzung am 16. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	909.200	128.300	12.600	1.024.900
ordentliche Aufwendungen	1.012.200	12.600	500	1.024.300
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	870.100	129.400	12.600	986.900
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	917.200	11.000	500	927.700
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	167.000	0	0	167.000
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	97.000	16.200	0	113.200
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	4.200	0	0	4.200
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.037.100	129.400	12.600	1.153.900
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.018.400	27.200	500	1.045.100

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Neuenkirchen, den 16. September 2021
Gemeinde Neuenkirchen
gez. Kanzelmeier
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03. November 2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Neuenkirchen für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.11.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Scholen

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Scholen in der Sitzung am 23. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	962.500	86.400	10.400	1.038.500
ordentliche Aufwendungen	1.098.200	10.700	1.100	1.107.800
außerordentliche Erträge	0	5.600	0	5.600
außerordentliche Aufwendungen	0	5.000	0	5.000
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	848.100	87.300	10.400	925.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	821.300	11.200	1.100	831.400
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	78.400	245.100	0	323.500
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	96.700	60.500	0	192.200
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	926.500	332.400	10.400	1.248.500
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	918.000	71.700	1.100	1.023.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Scholen, den 23. September 2021
Gemeinde Scholen
gez. Schwenn
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03. November 2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Scholen für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.11.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Schwaförden

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Schwaförden in der Sitzung am 28. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	1.732.500	172.200	34.700	1.870.000
ordentliche Aufwendungen	2.034.200	38.000	2.700	2.069.500
außerordentliche Erträge	0	0	0	0
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.670.600	167.500	30.100	1.808.000
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.715.200	32.500	600	1.747.100
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	126.700	377.500	72.600	431.600
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	26.200	676.500	0	702.700
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	3.900	106.800	0	110.700
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.797.300	545.000	102.700	2.239.600
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.745.300	815.800	600	2.560.500

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Schwaförden, den 28. September 2021
Gemeinde Schwaförden
gez. Schlichte
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03. November 2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Schwaförden für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung mit ihren Anlagen liegt gemäß § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.11.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Gemeinde Sudwalde

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 58 und 115 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Sudwalde in der Sitzung am 30. September 2021 folgende 1. Nachtragshaushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Mit dem 1. Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisherigen festgesetzten Gesamtbeträge	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag des Haushalts- plans einschließ- lich der Nach- träge festgesetzt auf
	-Euro-	-Euro-	-Euro-	-Euro-
1	2	3	4	5
Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	851.200	51.200	9.900	892.500
ordentliche Aufwendungen	918.800	39.500	9.000	949.300
außerordentliche Erträge	0	400	0	400
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
Finanzhaushalt				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	809.000	48.800	4.500	853.300
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	809.300	35.000	200	844.100
Einzahlungen für Investitionstä- tigkeit	230.000	33.400	0	263.400
Auszahlungen für Investitionstä- tigkeit	361.300	28.200	0	389.500
Einzahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Auszahlungen für Finanzie- rungstätigkeit	0	0	0	0
Nachrichtlich:				
Gesamtbetrag der Einzahlungen des Finanzhaushalts	1.039.000	82.200	4.500	1.116.700
Gesamtbetrag der Auszahlungen des Finanzhaushalts	1.170.600	63.200	200	1.233.600

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der bisherige Höchstbetrag, bis zu dem Liquiditätskredite beansprucht werden dürfen, wird nicht verändert.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden nicht geändert.

§ 6

§ 6 der Haushaltssatzung wird nicht verändert.

Sudwalde, den 30. September 2021
Gemeinde Sudwalde
gez. Klusmann
Bürgermeister

gez. Denker
Gemeindedirektor

Bekanntmachung der 1. Nachtragshaushaltssatzung

Die vorstehende 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Der Landkreis Diepholz hat durch Verfügung vom 03. November 2021 unter dem Aktenzeichen FD 30-916-912 mitgeteilt, dass die Haushaltssatzung der Gemeinde Sudwalde für das Haushaltsjahr 2021 nicht beanstandet wird.

Der 1. Nachtragshaushaltsplan mit seinen Anlagen liegt gem. § 114 Abs. 2 NKomVG an sieben Werktagen (außer samstags), beginnend mit dem Werktag nach dieser Bekanntmachung, im Rathaus der Samtgemeinde Schwaförden, Zimmer 17, während der Dienststunden zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Schwaförden, den 10.11.2021
Der Gemeindedirektor
gez. Denker

Samtgemeinde Siedenburg

1. Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Siedenburg

Aufgrund der §§ 1 und 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG) und des § 52 Niedersächsischen Straßengesetzes (NStrG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Samtgemeinde Siedenburg in seiner Sitzung am 21.10.2021 für das Gebiet der Samtgemeinde Siedenburg folgende 1. Änderung der Verordnung über die Art und den Umfang der Straßenreinigung in der Samtgemeinde Siedenburg erlassen:

§ 1 Art der Reinigung

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst insbesondere die Beseitigung von Schmutz, Laub, Papier und Unrat sowie die Beseitigung von Schnee und Eis, ferner bei Glätte das Bestreuen der Geh- und gemeinsamen Rad- und Gehwege (§ 41 Abs. 2 Nr. 5 StVO). Wildkräuter sind zu beseitigen, soweit es für die Verkehrssicherheit erforderlich ist.
- (2) Besondere Verunreinigungen wie zum Beispiel durch Bauarbeiten, durch An- oder Abfuhr von festen Brennstoffen oder Abfällen, durch Unfälle oder Tiere sind unverzüglich zu beseitigen. Trifft die Reinigungspflicht nach anderen Vorschriften des öffentlichen Rechts (zum Beispiel § 17 Niedersächsischen Straßengesetz oder § 32 Straßenverkehrsordnung) einen Dritten, so geht dessen Pflicht zur Reinigung vor.
- (3) Bei der Reinigung ist Staubentwicklung zu vermeiden.
- (4) Schmutz, Laub, Papier, sonstiger Unrat und Wildkräuter sowie Schnee und Eis dürfen nicht dem Nachbarn zugekehrt oder in die Rinnsteine, Gossen, Gräben oder Einlaufschächte der Kanalisation gekehrt werden.

§ 2 Maß und räumliche Ausdehnung der Reinigung

- (1) Die Pflicht zur Straßenreinigung erstreckt sich auf die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, Gossen, Radwege, Parkspuren, Grün- und Trennstreifen innerhalb der geschlossenen Ortslage (§ 4 Abs. 1 NStrG). Von dieser Regelung sind die Gossen und Parkspuren entlang der Bundesstraße 214 ausgenommen. Die Samtgemeinde führt zur Unterrichtung der Reinigungspflichtigen eine Übersichtskarte über die zu reinigenden Straßen.

- (2) Die Reinigungspflicht besteht ohne Rücksicht darauf, ob und wie die einzelnen Straßenteile befestigt sind. Sie umfasst nicht die Reinigung der Sinkkästen und Einlaufschächte.
- (3) Soweit der Samtgemeinde die Straßenreinigung für Fahrbahnen einschließlich Gossen und Parkspuren, Grün-, Trenn-, Seiten- und Sicherheitsstreifen obliegt, führt sie diese für die Straßen, Wege und Plätze bei Bedarf durch.
- (4) Soweit die Straßenreinigung nach § 1 der Straßenreinigungssatzung vom 22.10.2002 den Eigentümern der angrenzenden Grundstücke oder den ihnen gleichgestellten Personen übertragen worden ist, ist sie unbeschadet der Regelung in § 1 Abs. 2 dieser Verordnung nach Bedarf durchzuführen.
- (5) Die Reinigungspflicht der Eigentümer der angrenzenden Grundstücke oder der ihnen gleichgestellten Personen erstreckt sich auf die in § 2 Abs. 1 genannten Straßenbestandteile.

§ 3 Winterdienst

- (1) Bei Schneefall sind Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege mit einer geringeren Breite als 1 m ganz, die übrigen mindestens in einer Breite von 1 m freizuhalten. Parkspuren, mit Ausnahme der Parkspuren an der Bundesstraße 214, sind ebenfalls frei zu halten. Ist über Nacht Schnee gefallen, muss die Reinigung werktags bis 08.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9:30 Uhr durchgeführt sein.
- (2) Die Gossen, die nicht an der Bundesstraße 214 liegen sowie die Einlaufschächte und Hydranten sind schnee- und eisfrei zu halten.
- (3) Schnee und Eis dürfen nicht so gelagert werden, dass der Verkehr auf der Fahrbahn, dem Radweg und dem Gehweg gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert wird.
- (4) Bei Glätte ist mit Sand oder anderen abstumpfenden Mitteln, wenn nötig auch mit Streusalz, so zu streuen, dass ein sicherer Weg vorhanden ist. Die abstumpfenden Mittel können auch kombiniert werden.

Insbesondere gefährliche Stellen an Gehwegen einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege, wie zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder -abgänge, starke Gefälle- oder Steigungsstrecken oder ähnliche Gehwegabschnitte sind mit Streusalz zu streuen.

Zur Sicherung des Fußgängertagesverkehrs sind,

- a) die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege vollständig entsprechend der Sätze 1 und 2 zu streuen,
 - b) wenn Gehwege im Sinne von a) nicht vorhanden sind, ist ein ausreichend breiter Streifen von mindestens 1 m neben der Fahrbahn oder, wo ein Seitenraum nicht vorhanden ist, am äußersten Rand der Fahrbahn entsprechend der Sätze 1 und 2 zu streuen. Dies gilt nicht, wenn der Seitenraum unbefestigt ist.
 - c) die Parkspuren, die nicht an der B 214 liegen, zu streuen.
- (5) Das Schneeräumen und Streuen nach den Absätzen (1) bis (4) ist bis 20.00 Uhr bei Bedarf zu wiederholen.
 - (6) Zur Beseitigung von Eis und Schnee dürfen sonstige schädliche Chemikalien nicht verwendet werden.
Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Streusalz bestreut und salzhaltiger Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden.
 - (7) Bei eintretendem Tauwetter sind die Gehwege einschließlich gemeinsamer Rad- und Gehwege sowie Parkspuren von dem vorhandenen Eis zu befreien. Rückstände von Streumaterial sind zu beseitigen, wenn Glättegefahr nicht mehr besteht.

§ 4
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 59 Niedersächsisches Gefahrenabwehrgesetz (NGefAG) handelt, wer als Reinigungspflichtiger vorsätzlich oder fahrlässig

- a) entgegen § 1 dieser Verordnung die ihm obliegenden Reinigungspflichten hinsichtlich der Art der Reinigung in dem festgelegten Umfang nicht erfüllt,
- b) entgegen § 2 dieser Verordnung das festgelegte Maß und die räumliche Ausdehnung der ihm obliegenden Reinigungspflicht nicht beachtet,
- c) entgegen § 3 dieser Verordnung die ihm obliegenden Pflichten des Winterdienstes nach Art und Umfang nicht ordnungsgemäß durchführt.¹

§ 5
Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für den Landkreis Diepholz in Kraft. Sie gilt längstens bis zum 01.01.2032.

Siedenburg, den 21.10.2021
gez. Ahrens
Samtgemeindebürgermeister

¹ Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 59 Abs. 2 NGefAG mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

C Bekanntmachungen anderer Stellen

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser

Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser
Geschäftsstelle Sulingen
Galtener Straße 16
27232 Sulingen
Tel.: 04271-801-0

Sulingen, 29.11.2021

Vereinfachte Flurbereinigung Barver-Nord

- Verfahrensnummer: 2288

- Az.: Kli - 2288 HA

- Ausführungsanordnung

In der Vereinfachten Flurbereinigung Barver-Nord wird gemäß § 63 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) i. d. F. v. 16.03.1976 (BGBl. S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794), die Ausführung des Flurbereinigungsplans angeordnet. Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes wird der

06.12.2021 - 0.00 Uhr -

festgesetzt.

1. Die Abfindung jedes Beteiligten tritt in rechtlicher Beziehung an die Stelle seiner alten Grundstücke und Rechte. Die im Flurbereinigungsplan aufgeführten neuen Teilnehmer werden Eigentümer der für sie ausgewiesenen Grundstücke.
2. Die Landabfindung tritt hinsichtlich der Rechte an den alten Grundstücken und der diese Grundstücke betreffenden Rechtsverhältnisse, die nicht aufgehoben werden, an die Stelle der alten Grundstücke. Die örtlich gebundenen öffentlichen Lasten, die auf den alten Grundstücken ruhen, gehen auf die in deren örtlicher Lage ausgewiesenen Grundstücke über. Die durch den Flurbereinigungsplan neu begründeten Rechte entstehen mit dem oben genannten Stichtag.
3. Der Besitzübergang und die Nutzung der neuen Flurstücke sind bereits durch die Überleitungsbestimmungen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser vom Juli 2017 geregelt worden. Die rechtlichen Wirkungen der zum 01.10.2017 angeordneten vorläufigen Besitzeinweisung enden mit dieser Ausführungsanordnung.

Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in der Fassung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 08.10.2021 (BGBl. I S. 4650), wird im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten die sofortige Vollziehung dieses Verwaltungsaktes mit der Folge angeordnet, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Begründung:

Der Flurbereinigungsplan wurde den Beteiligten bekanntgegeben, § 59 Abs. 1 und 3 FlurbG und ist unanfechtbar. Die Voraussetzungen für die Anordnung der Ausführung des Flurbereinigungsplans liegen vor, § 61 FlurbG.

Die Änderung des bisherigen, weitestgehend lediglich auf Besitz beruhenden und für eine Übergangszeit vorgesehenen Zustandes der den Verfahren unterliegenden Grundstücke ist sowohl aufgrund des Interesses der Beteiligten als auch des öffentlichen Interesses erforderlich. Denn erst durch die Ausführungsanordnung wird der im Flurbereinigungsplan vorgesehene neue Rechtszustand herbeigeführt

und den Beteiligten das Eigentum an ihren neuen Grundstücken verschafft. Dadurch werden der Charakter des vorläufigen Besitzes, sofern nicht schon durch Verhandlungen nach § 52 oder § 129 FlurbG geschehen, beendet und die Voraussetzungen dafür geschaffen, dass die Beteiligten über ihre neuen Grundstücke verfügen können.

Darüber hinaus ist es erforderlich, die sofortige Vollziehung dieser Anordnung sowohl im öffentlichen Interesse als auch im überwiegenden Interesse der Beteiligten gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO besonders anzuordnen. Denn die Beteiligten des Flurbereinigungsverfahrens haben ein erhebliches wirtschaftliches Interesse an einem sofortigen Eigentumsübergang und an der Beendigung der bestehenden Rechtsunsicherheit. Durch den Eigentumsübergang wird die Verfügung über die Abfindungsflächen möglich. Mit Rücksicht darauf, dass in einem Flurbereinigungsverfahren eine Vielzahl auf das engste miteinander verflochtene Abfindungen bestehen, würde die aufschiebende Wirkung den Eintritt der rechtlichen Wirkung des Flurbereinigungsplanes erfahrungsgemäß über einen längeren Zeitraum erheblich verzögern.

Hinweis:

Anträge auf Entscheidung über die Leistungen nach § 69 FlurbG, den Ausgleich nach § 70 Abs. 1 FlurbG und die Auflösung des Pachtverhältnisses nach § 70 Abs. 2 FlurbG können zur Vermeidung des Ausschlusses gemäß § 71 Satz 3 FlurbG nur innerhalb von 3 Monaten nach Erlass der Ausführungsanordnung beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Geschäftsstelle Sulingen, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, gestellt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Anordnung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift beim Amt für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Bahnhofplatz 3-4, 31134 Hildesheim oder bei der Geschäftsstelle Sulingen des Amtes für regionale Landesentwicklung Leine-Weser, Galtener Str. 16, 27232 Sulingen, erhoben werden.

Bei schriftlicher Einlegung wird die Frist nur eingehalten, wenn das Widerspruchsschreiben bis zu ihrem Ablauf bei der o. g. Behörde eingegangen ist. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt, wenn öffentliche Bekanntmachung erfolgt, mit dem ersten Tage der Bekanntmachung (§ 115 FlurbG).

Beim Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht - Flurbereinigungssenat -, Uelzener Str. 40, 21335 Lüneburg, kann schon vor Erhebung der Anfechtungsklage beantragt werden, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs wiederherzustellen (§ 80 Abs. 5 Verwaltungsgerichtsordnung), wenn rechtzeitig Widerspruch eingelegt wird.

(Klimmek)

L.S.

Wegezweckverband Sitz Syke

Öffentliche Bekanntmachung - Jahresabschluss 2020 -

Die Ausschuss- und Verbandsversammlung des Wegezweckverbandes Sitz Syke haben in ihren Sitzungen am 18.11.2021 den Jahresabschluss für das Haushaltsjahr 2020 beschlossen und dem Geschäftsführer sowie dem Verbandsvorsitzenden die Entlastung erteilt.

Gemäß § 129 Abs. 2 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) wird hiermit der Beschluss über den Jahresabschluss sowie die Entlastungen öffentlich bekannt gemacht.

Der Jahresabschluss und der Schlussbericht der Kommuna Treuhand GmbH, Wirtschaftsprüfungsgesellschaft liegen vom Tage nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Landkreises Diepholz an sieben Werktagen (außer samstags) zur Einsichtnahme beim Wegezweckverband Sitz Syke, Hermannstr. 15, 28857 Syke, während der Dienstzeiten öffentlich aus.

Syke, den 23.11.2021
gez. Bernd Bormann
Geschäftsführer